

18. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung**  
VO-Nr. 18/339



Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 1.1 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

## Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 11. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 7. April 2021 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 356) bekannt gemacht worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

### Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2021 (GVBl. S. 224, 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ durch die Wörter „Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Notbetreuung wird ergänzend zu dem Präsenzunterricht angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird.“

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbiertes Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung.“

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

d) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.

3. In § 5 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „7. Mai 2021“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie in Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil B Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 8 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil C Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Teil A Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil B Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil C Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz werden jeweils die Wörter „3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
6. In Anlage 1 Teil C Abschnitt V Nummer 2 in den Positionen „Stufe grün“, „Stufe gelb“, „Stufe orange“ und „Stufe rot“ werden jeweils die Wörter „jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung basiert“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 11. April 2021 in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung werden die aufgrund des weiterhin andauernden Pandemiegeschehens erforderlichen Anpassungen der Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz getroffen. Insbesondere werden angepasst an das Infektionsgeschehen, unter Berücksichtigung des Auftretens von Mutationen des SARS-Covid-2-Virus sowie der bestehenden Schutzvorgaben, in Abwägung zwischen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung einschließlich damit einhergehender Präsenzunterrichtszeiten und dem Schutz insbesondere der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule tätigen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus, Lockerungen bei den Einschränkungen des Präsenzbetriebs nunmehr auch für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 an den Schulen vorgesehen, die mit dieser Änderungsverordnung ab dem 19. April 2021 umgesetzt werden.

### b) Einzelbegründung:

#### Zu Artikel 1

##### Zu 1. (§ 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Das Vollzitat des Schulgesetzes musste angepasst werden, weil dieses zwischenzeitlich geändert wurde. Zudem wurde die Verweisungen auf die bisherige SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch eine Verweisung auf die aktuell geltende Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt.

##### Zu 2. (§ 4):

In Absatz 2 werden weitere Regelungen für eine an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz getroffen. In Nummer 3 Satz 1 wird die Verweisung als Folgeänderung zum Erlass der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst. In Satz 3 entfällt die bisherige Beschränkung der Regelung auf die Jahrgangsstufen 1 bis 3, da sich alle Jahrgangsstufen, für die eine Notbetreuung vorgesehen ist, auch im Präsenzunterricht befinden. Der Ordnungsgeber hat angesichts des anhaltenden Pandemiegeschehens den Präsenzunterricht nicht für alle Schülerinnen und Schüler zum gleichen Zeitpunkt beginnen lassen. Dieses Vorgehen wird in Nummer 4 zunächst auch in der ersten Schulwoche nach den Osterferien beibehalten, um die Entwicklung des weiteren Pandemiegeschehens nach der Rückkehr aus den Ferien einzuschätzen. Zudem wird so den Schulen ausreichend Zeit für die Organisation des Präsenzunterrichts für die zusätzlichen Klassen gegeben. Beginnend mit dem 19. April 2021 wird auch den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 9 ein Präsenzunterricht entsprechend zu den Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 10 aufsteigend angeboten. Als redaktionelle Folgeänderung rücken die bisherigen Nummern 6 bis 11 auf und werden zu den Nummern 5 bis 10.

### Zu 3. (§ 5):

Die Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung wird bis zum Ablauf des 7. Mai 2021 verlängert. Damit wird die Geltungsdauer der Verordnung in ihrer aktuellen Fassung zugleich auf weniger als vier Wochen befristet und eine stetige Überprüfung der Notwendigkeit der Regelungen gewährleistet.

### Zu 4.:

Die Verweisungen auf die bisherige SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden durch Verweisungen auf die aktuell geltende Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt.

### Zu 5.:

Die Verweisungen auf die bisherige SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden durch Verweisungen auf die aktuell geltende Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt

### Zu 6.:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, zudem wurde die Verweisungen auf die bisherige SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch eine Verweisung auf die aktuell geltende Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt.

### Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

## B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 7. April 2021 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 356) bekannt gemacht worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 11. April 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie



I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>SchulHygCoV-19-VO</b>	<b>SchulHygCoV-19-VO</b>
<b>-alte Fassung -</b>	<b>-neue Fassung -</b>
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>
<p>Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der allgemein bildenden Ergänzungsschulen und der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch <del>Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)</del> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der allgemein bildenden Ergänzungsschulen und der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch <b>Gesetz vom 04.03.2021 (GVBl. S. 256)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der <b>Zweiten</b> SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz</b></p>
<p><i>(1) unverändert</i></p>	
<p>(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt:</p> <p>1. Den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe wird ein Unterricht in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Ein Präsenzunterricht von mindestens drei Stunden täglich nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ist hierbei für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen sicherzustellen. Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann abweichend von einem täglichen Präsenzunterricht nach Satz 2 ein Wechselmodell eingeführt werden, in dem sich für die Lerngruppen Tage des Präsenzunterrichts mit schulisch angeleitetem Lernen zu Hause abwechseln. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>2. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Sekundarstufe I wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht ein Präsenzunterricht nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht</p>	<p>(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt:</p> <p>1. Den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe wird ein Unterricht in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Ein Präsenzunterricht von mindestens drei Stunden täglich nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ist hierbei für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen sicherzustellen. Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann abweichend von einem täglichen Präsenzunterricht nach Satz 2 ein Wechselmodell eingeführt werden, in dem sich für die Lerngruppen Tage des Präsenzunterrichts mit schulisch angeleitetem Lernen zu Hause abwechseln. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>2. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Sekundarstufe I wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht ein Präsenzunterricht nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß <b><u>§ 13 Absatz 7</u></b> der <b><u>Zweiten SARS-CoV-2-</u></b></p>

ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.

3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß ~~§ 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung~~ im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen

a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,

b) ein Elternteil alleinerziehend ist oder

c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.

Abweichend hiervon kann in den Fällen des Satzes 1 bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird ~~in den Jahrgangsstufen 1 bis 3~~ ergänzend zu dem Präsenzunterricht angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird.

~~4. Bis einschließlich 16. März 2021 können Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbiertes Größe Präsenzunterricht~~

**Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen

a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,

b) ein Elternteil alleinerziehend ist oder

c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.

Abweichend hiervon kann in den Fällen des Satzes 1 bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird ergänzend zu dem Präsenzunterricht angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird.

anzubieten. — Abschlussjahrgangsstufen im Sinne von Satz 1 sind die Jahrgangsstufen 10 und 13 der Integrierten Sekundarschulen und der Gemeinschaftsschulen sowie die Jahrgangsstufen 10 und 12 der allgemein bildenden Gymnasien, die Jahrgangsstufe 13 an beruflichen Gymnasien, die letzte Jahrgangsstufe der Berufsschule, der Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung, die Jahrgangsstufen 10 und 13 an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die letzte Jahrgangsstufe der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

5. Ab dem 17. März 2021 wird den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbiertes Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

6. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbe-

**4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbiertes Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung.**

hörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.

7. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.

8. Der Hausunterricht und der Krankenhausunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen kann im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde stattfinden, soweit Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

9. Betriebspraktika finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika Ersatzleistungen organisieren.

10. Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle Personen zum Schulbetrieb gehörenden Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder aufgrund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle

**5.** Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.

**6.** Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.

**7.** Der Hausunterricht und der Krankenhausunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen kann im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde stattfinden, soweit Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

**8.** Betriebspraktika finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika Ersatzleistungen organisieren.

**9.** Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle Personen zum Schulbetrieb gehörenden Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder aufgrund fehlender Schwimmsachen am

<p>nicht betreten und werden in der Schule betreut.</p> <p>11. Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden. Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.</p>	<p>Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.</p> <p><b>10.</b> Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden. Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.</p>
<i>(3) – (7) unverändert</i>	
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des <del>12. April 2021</del> außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des <b><u>7. Mai 2021</u></b> außer Kraft.

*Von einer Darstellung der Ersetzung der Verweise auf die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung auf die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.*

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

#### § 13 Kindertagesförderung, Hochschulen, Bildung

(1) - (3) ...

(4) An öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung darf vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Abweichungen von Satz 1 zum Zwecke einer an das Infektionsgeschehen angepassten Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 und 2.

(5) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf vorbehaltlich des Absatzes 6 kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden.

(6) Prüfungen nach Maßgabe des Schulgesetzes und Leistungsüberprüfungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen dürfen nach Vorgaben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Zeugnisse dürfen von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen ausgegeben werden. Prüfungen an Volkshochschulen und an sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist und eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird.

(7) Schulen können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung insbesondere von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.